
VERHINDERT DAS KARTELLRECHT FUSIONEN UND KOOPERATIONEN VON KRANKENHÄUSERN?

14. Nationaler Qualitätskongress Gesundheit, 27.11.2020

Uwe Wellmann

Rechtsanwalt

WAS IST KARTELLRECHT?

Kartellrecht schützt den freien Wettbewerb – gestützt auf drei Säulen:

Fusionskontrolle

verpflichtet zur behördlichen Prüfung von Transaktionen, um die Entstehung von Marktmacht zu verhindern

Kartellverbot

verbietet Vereinbarungen und Abstimmungen zwischen Unternehmen, die den Wettbewerb beschränken

Missbrauchsverbot

verbietet Unternehmen mit Marktmacht den Missbrauch ihrer Stellung im Wettbewerb

FUSIONSKONTROLLE BEI KRANKENHÄUSERN: WAS SAGT DAS BUNDESKARTELLAMT?

*„Krankenhäuser sind unabhängig von ihrer Trägerschaft unternehmerisch tätig und stehen untereinander im Wettbewerb. Aufgrund der engen gesetzlichen Vorgaben existiert in diesem Bereich kaum Preiswettbewerb. **Ziel der Fusionskontrolle ist es darum in erster Linie, den Wettbewerb um die Qualität der Versorgung der Patienten zu erhalten. Entscheidend dabei ist, dass den Patienten vor Ort hinreichende Auswahlalternativen zur Verfügung stehen.**“*

Bundeskartellamt

WAS IST BEIM BUNDESKARTELLAMT ANZUMELDEN?

- Risiken für den Wettbewerb für Anmeldepflicht unbeachtlich
- Umsatzschwellen: u.a. gemeinsamer weltweiter Umsatz > EUR 500 Mio.
- Konzernbetrachtung: Umsätze von verbundenen Unternehmen werden zugerechnet, z. B. von anderen kommunalen Betrieben



Übernahme der OsteMed durch das Elbe Klinikum: Kartellamt tritt auf die Bremse

Warum Stades Beteiligung am Solemio die Übernahme der OsteMed-Klinken bremst tk. Stade. Was hat das Schwimmbad Solemio mit den defizitären Krankenhäusern in Bremer vörde und Zeven zu tun? Für den normalen Bürger nichts, für das Bundeskartellamt in Bonn jede Menge. Die mehrheitliche Übernahme der beiden OsteMedKlinken im Landkre...

Buxtehude • 18.12.15

WAS IST BEIM BUNDESKARTELLAMT ANZUMELDEN?

- Übernahmen, Fusionen, Asset-Deals, Mehrheits-/Minderheitsbeteiligungen, Joint Ventures, u. U. Managementverträge
- Vollzugsverbot: keine (faktische oder rechtliche) Vorwegnahme vor Freigabe
 - bei Verstoß: Unwirksamkeit und Bußgelder
- Verfahrensdauer:
 - Regel: 1 Monat
 - Hauptprüfverfahren: 4 Monate (demnächst 5 Monate)

WIE PRÜFT DAS BUNDESKARTELLAMT?

Sachlich relevanter Markt:

- Markt für akutstationäre Krankenhausleistungen
 - nicht: Reha-Einrichtungen, Alten-/Pflegeheime, Privatkliniken, psychiatrische Fachkliniken/-abteilungen
 - keine Untergliederung nach Fachabteilungen, Versorgungstiefe oder Dringlichkeit

Räumlich relevanter Markt:

- Wo lassen sich Patienten einer Region behandeln?
 - Auswertung von InEK-Daten und der eigenen KH-Daten zur Patientenherkunft (PLZ)
 - Feststellung von Eigenversorgungsanteil und Einpendlerquoten
- Regelfall: relativ enge Regionalmärkte

WAS SIND DIE FOLGEN?

Wenn die Beteiligten gemessen an den Fallzahlen in der betroffenen Region einen gemeinsamen Marktanteil ab 50 % (gesetzliche Vermutung der Marktbeherrschung bereits ab 40 %) erreichen, untersagt das Bundeskartellamt das Vorhaben i. a. R. oder geben die Beteiligten das Vorhaben „freiwillig“ auf.

So z. B. zuletzt in den Fällen:

- 2019: *Ameos/Sana Kliniken Ostholstein*
- 2018: *Cellitinnen Süd/Cellitinnen Nord*
- Praxis: Vorabkonsultationen vermeiden Überraschungen

>15

Krankenhausfusionen
scheiterten in den
letzten 17 Jahren am
Bundeskartellamt.

WIE IST DIE STATISTIK INSGESAMT?

„In den vergangenen Jahren mussten trotz des fortschreitenden Konzentrationsprozesses im Krankenhausbereich nur sehr wenige Vorhaben vom Bundeskartellamt untersagt werden. Zwischen 2003 und Oktober 2020 wurden von insgesamt 331 geprüften Transaktionen lediglich sieben untersagt. Acht Projekte wurden nach kritischer Bewertung im Rahmen einer informellen Voranfrage letztlich nicht angemeldet.“

Bundeskartellamt

WAS ÄNDERT DIE 10. GWB-NOVELLE?

Der Regierungsentwurf zur 10. GWB-Novelle nimmt bestimmte Krankenhausfusionen von der Fusionskontrolle aus, um den Zielkonflikt zwischen staatlicher Förderung und staatlichem Verbot von Konzentrationen aufzulösen.

ABER:

- sachlich begrenzt (§ 11 Abs.1 Nr.2 KHSFV)
- zeitlich befristet (31.12.2025)
- nur bei tatsächlicher Förderung (Auszahlungsbesch.)
- wichtig: frühzeitige Klärung mit den Landesbehörden

§ 186 Abs. 9 GWB (RegE):

Die §§ 35 bis 41 sind nicht anzuwenden auf einen Zusammenschluss im Krankenhausbereich, soweit

1. der Zusammenschluss eine standortübergreifende Konzentration von mehreren Krankenhäusern oder einzelnen Fachrichtungen mehrerer Krankenhäuser zum Gegenstand hat,
2. dem Zusammenschluss keine anderen wettbewerbsrechtlichen Vorschriften entgegenstehen und dies das Land bei Antragstellung nach § 14 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung bestätigt hat,
3. das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für eine Förderung nach § 12a Absatz 1 Satz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nummer 2 der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung in einem Auszahlungsbescheid nach § 15 der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung festgestellt wurde und
4. der Zusammenschluss bis zum 31. Dezember 2025 vollzogen wird.

WAS GILT FÜR KOOPERATIONEN?



Vertragliche Kooperationen

Krankenhäuser müssen im Wettbewerb selbstständig auftreten. Kooperationen (z.B. gemeinsamer Einkauf, Nutzung von Geräten) müssen vorab kartellrechtlich belastbar geprüft werden. Risiko: Unwirksamkeit/ Bußgelder. Anwaltlicher Rat hilft, ggf. ergänzt um Konsultationen mit dem Bundeskartellamt.



Gemeinschaftsunternehmen

Wird die Kooperation gesellschaftsrechtlich eingekleidet (z. B. Außen-GbR, GmbH), kann zusätzlich eine Fusionskontrollanmeldung nötig sein. Das gilt selbst für sehr kleine und wettbewerblich gänzlich unbedenkliche Gemeinschaftsunternehmen (die dann aber ggf. rasch freigegeben werden).

UWE WELLMANN, LL.B. DLS (LONDON)



**Partner | Rechtsanwalt | Fachanwalt
für Gewerblichen Rechtsschutz**

BEITEN BURKHARDT
Lützowplatz 10
10785 Berlin



Praxisgruppe

Kartellrecht & Beihilfenrecht

T +49 30 26471-243

E Uwe.Wellmann@bblaw.com

Spezialgebiete

- Fusionskontrolle
- Kartellverfahren
- Vertrieb
- Gesundheitswesen
- Konsumgüterindustrie

*Der Branchendienst JUVE listet Uwe Wellmann
als häufig empfohlenen Anwalt für Kartellrecht.
(JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien
2020/2021)*

Sprachen

Deutsch, Englisch